

§ 11 NÖ SportG Sportstättenbegriff

NÖ SportG - NÖ Sportgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.11.2020

Sportstätten im Sinne dieses Abschnittes sind alle Anlagen in Niederösterreich, die

- eine für die Sportausübung nutzbare Fläche von mehr als 300 Quadratmetern aufweisen und
- von Vereinen im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit §§ 35 und 36 BAO, BGBI.Nr. 194/1961 in der Fassung BGBI. I Nr. 111/2010 zur Sportausübung genutzt werden und
- von Vereinen gegen Entgelt unbefristet in Bestand genommen sind.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at